LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

12. November 2025

Jedes Kind zählt!

Bildungsgerechtigkeit in den Hilfen zur Erziehung verwirklichen

Federführender Verband 2024/2025
Der Paritätische,
Landesverband Brandenburg e.V.

LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Tornowstraße 48
14473 Potsdam

Telefon 0331 . 284 97 63
Telefax 0331 . 284 97 30
E-Mail info@liga-brandenburg.de
Web www.liga-brandenburg.de

AWO caritas DEUTSCHES ROTES KREUZ Diakonie PARITÄT ZWST

Recht auf Bildung in den erzieherischen Hilfen

Das Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention und Art. 29 Landesverfassung Brandenburg ist nicht relativierbar – auch nicht für junge Menschen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE). Dennoch zeigen aktuelle Zahlen und Regierungsantworten, dass diese Kinder und Jugendlichen bildungs-strukturell kaum sichtbar sind und keine systematische Nachverfolgung ihrer Bildungsbiografien erfolgt.

Diese Unsichtbarkeit hat strukturelle Folgen für Bildungschancen, Bildungsabschlüsse und Übergänge in Ausbildung und Arbeit. Sie führt dazu, dass ein zentrales Kinderrecht – das Recht auf Bildung – in der Praxis zu einem Ermessensspielraum wird.

Daten schaffen Orientierung – Wissenslücken schließen, Begriffe klären

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 101 (Drucksache 8/158) zeigt, dass Brandenburg keinen systematischen Überblick über die Bildungssituation junger Menschen in stationären und teilstationären Hilfen hat.

„Beschulungsprobleme“ sind meldepflichtige Ereignisse nach § 49 Abs. 1 lit 2 SGB VIII, weil sie das Kindes-wohl beeinträchtigen. Über die Meldung hinaus, dass eine Beschulung nicht stattfindet, wird nicht erfasst,

- ob und wann Wiedereingliederungen in die Schule gelingen,
- oder wie die zugesagte „gleichwertige Förderung“ außerhalb der Schule konkret ausgestaltet wird,
- wie viele der jungen Menschen, die zeitweise oder komplett keine Beschulung erhalten haben, einen Schulabschluss erreichen.

Zugleich erschweren uneinheitliche Begrifflichkeiten eine kohärente Datenerhebung: Der Begriff „Beschulungsprobleme“ korrespondiert nicht mit den Rechtsbegriffen des § 36 Abs. 4 (Schulbefreiung) und § 64 (Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen) des BbgSchulG.

Damit fehlt dem Land eine evidenzbasierte Steuerungsgrundlage, um die Wahrnehmung des Bildungsrechts für junge Menschen in der Jugendhilfe zu sichern.

Um Bildungschancen gezielt verbessern zu können, braucht Brandenburg ein belastbares, transparentes Datensystem – mit klaren Begriffen und Verantwortlichkeiten.

Bildung trägt – junge Menschen stärken, Benachteiligung abbauen

Der Landes-Kinder- und Jugendausschuss (LKJA) hat Bildungsgerechtigkeit am 22. September 2025 als eines von drei Schwerpunktthemen für den Brandenburgischen Kinder- und Jugendbericht benannt (§ 56 Abs. 2 BbgKJG). Dies unterstreicht die politische und gesellschaftliche Dringlichkeit, Bildungschancen zu sichern und strukturelle Benachteiligungen abzubauen.

Familiäre Krisen können die eigene Bildungsbiographie in den Hintergrund stellen. Deshalb kann gerade für junge Menschen in den HzE-Einrichtungen Bildung der Wendepunkt sein – sie entscheidet oft darüber, ob nach einer familiären Krise Stabilität und Selbstvertrauen zurückkehren oder Bildungsabbrüche und Ausgrenzungserfahrungen die Biographie prägen.

Umso wichtiger ist es, ob die im § 36 BbgSchulG geforderte „gleichwertige Förderung außerhalb der Schule“ tatsächlich bildungswirksam ist. Zusätzlich nachteilig ist, dass diese jungen Menschen nicht auf Bildungsressourcen in der Familie (z. B. finanzielle Unterstützung für Nachhilfe, technische Ausstattung, Zeit für Hausaufgabenbegleitung) zurückgreifen können. Dieser Nachteil wird bislang nicht durch Ressourcen in der Personalausstattung, Sach- und Honorarmitteln der Einrichtungen ausgeglichen.

Bildungsgerechtigkeit darf nicht vom Engagement Einzelner abhängen. Es braucht strukturelle Sicherungen, damit jedes Kind – unabhängig von seiner Lebenslage – echte Bildungschancen erhält.

Landesverantwortung wahrnehmen – Bildungsgerechtigkeit steuern und sichern

Im Kontext der erzieherischen Hilfen übt der Staat sein Wächteramt in besonderer Weise aus. Er muss sich auch in der Verantwortung sehen, Benachteiligungen auszugleichen und seine verstärkte Aufmerksamkeit darauf richten, wie das Thema Recht auf Bildung stärker in HzE-Einrichtungen und für junge Menschen gesichert werden kann.

Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte daher seine Verantwortung im Sinne eines systematischen Bildungsmonitorings wahrnehmen und sicherstellen, dass inner- und außerschulische Förderung aktiv gestaltet wird. Wenn eine Einrichtung „Beschulungsprobleme” eines jungen Menschen meldet, dann sollte in regelmäßigen Abständen der aktuelle Stand der Bildungsmaßnahmen sowie alle Veränderungen wie Reintegration in die Schule oder ein externer Schulabschluss gemeldet werden müssen.

Außerdem notwendig sind insbesondere folgende strukturverbessernde Schritte:

- Die im § 76 Abs. 2 BbgKJG definierten Aufgaben und Verpflichtungen bei Schulbefreiungen nach § 36 Abs. 4 BbgSchulG müssen verbindlich auch für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- Diese Verpflichtungen sollten künftig auch Erziehungsmaßnahmen nach § 64 BbgSchulG umfassen, um Bildungsausgrenzung präventiv zu begegnen.
- In der derzeit zu erarbeitenden Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 BbgKJG ist die Verantwortung der Einrichtungsträger und Jugendämter zu stärken, indem Konzept, Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklungsbericht künftig auch den Bereich schulischer Bildung umfassen.
- Eine gesetzlich verankerte Kooperationspflicht zwischen Schulaufsicht, Jugendämtern und Einrichtungsträgern sollte sicherstellen, dass junge Menschen im Falle einer Schulbefreiung nicht bildungsstrukturell verloren gehen.

- Zur besseren Steuerung und Transparenz ist ein Indikator „Bildungsgerechtigkeit in HzE“ in den Brandenburgischen Kinder- und Jugendbericht aufzunehmen, der die Entwicklung von Bildungsabschlüssen, Übergängen und Wiedereingliederungen abbildet.
- Um Bildungsbenachteiligung aktiv abzubauen, braucht es auch für die Kinder, die temporär nicht in einer Schule beschult werden, angemessene Ressourcen aus dem Schuletat.

Bildung darf kein Zufall sein. Sie ist ein zentrales Kinderrecht und eine staatliche Kernaufgabe. Damit der besondere Förderanspruch nach § 3 Abs. 1 BrbSchulG auch für Kinder und Jugendliche in den Hilfen zur Erziehung umgesetzt wird, braucht es verbindliche Strukturen, gesicherte Kooperationen und ausreichende Ressourcen. Das Land Brandenburg steht in der Verantwortung, Bildungsgerechtigkeit sichtbar zu machen und dauerhaft zu verankern. Denn wo Bildung gelingt, entsteht Teilhabe – und mit ihr die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben.

Kontakt

Nadine Salihi
Vorsitzende LIGA-Fachausschuss Kinder Jugend Familie
DRK-Landesverband Brandenburg e.V.
nadine.salihi@drk-lv-brandenburg.de